

BREMEN, 22. JUNI 2015

Rechtsanspruch auf Anerkennung als Fraktion

Vermerk:

Die in der Bürgerschaft vertretene Gruppe hat die Auffassung vertreten, ihr sei - abweichend von der Regelung in der Geschäftsordnung - der Fraktionsstatus bereits mit vier Abgeordneten zuzuerkennen. Sie habe landesweit 5,5 % der Wählerstimmen auf sich vereint. Es widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, wenn sich Abgeordnete einer Partei, die landesweit über 5 % der Stimmen erhalten habe, wegen der nach Wahlbereichen getrennten 5-%-Klausel nicht zu einer Fraktion zusammenschließen könnten. Die Gruppe hat die Bürgerschaftskanzlei insoweit um Prüfung gebeten.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung sind Fraktionen Vereinigungen von mindestens fünf Abgeordneten der Bürgerschaft, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Diese Regelung bewegt sich im Rahmen des der Bürgerschaft durch die Geschäftsordnungsautonomie eingeräumten Ermessens. Sie sichert die Funktionsfähigkeit des Parlaments, weil sie ausschließt, dass sich eine Vielzahl nicht durchsetzungsfähiger Kleinstgruppen als Fraktionen zusammenfinden.

Sperrklauselregelungen im Wahlrecht lassen sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne weiteres auf die Ausübung der Befugnis der Parlamente übertragen, die Mindeststärke der Fraktion festzusetzen. Der Geschäftsordnungsgeber ist danach weder gehindert, die Fraktionsmindeststärke niedriger anzusetzen, als die nach der wahlrechtlichen Sperrklausel sich ergebende Mindestanzahl von Abgeordneten einer Partei oder Liste noch markiert die Entscheidung des Wahlgesetzgebers über die Höhe der Sperrklausel notwendigerweise die obere Grenze der zulässigen Fraktionsmindeststärke (BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1991, 2 BvE 1/91, BVerfGE 84, 304 ff.).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man berücksichtigt, dass nach Art. 75 der Bremischen Landesverfassung die 5-%-Sperrklausel getrennt für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven gilt und die Partei landesweit die 5-%-Hürde überschritten hat. Zwar haben alle Abgeordneten als Repräsentanten der gesamten bremischen Bevölkerung nach Art. 83 BremLV das Recht auf gleiche Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung. Dazu gehört auch das gleiche Recht, sich mit anderen Abgeordneten zu einer Fraktion zusammen zu schließen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 1997, 2 BvE 4/95, BVerfGE 96, 264 ff.). Demgegenüber ist der Bürgerschaft verfassungsrechtlich in Art. 106 BremLV die sogenannte Geschäftsordnungsautonomie zuerkannt, die sie in den Stand setzt, ihre

Aufgaben zu erfüllen. Die Regelungen der Geschäftsordnung wirken notwendig immer auch als Beschränkungen der Rechte der einzelnen Abgeordneten.

Die geltende Regelung über die Fraktionsbildung berührt den Status der Abgeordneten als Vertreter der gesamten bremischen Bevölkerung nicht. Durch die Möglichkeit, sich als Gruppe zusammenzuschließen, ist eine hinreichend effektive Teilnahme an der parlamentarischen Arbeit sichergestellt. Dementsprechend ist die Bürgerschaft auch nicht verpflichtet, die Geschäftsordnung insoweit zu ändern.